

Urteil zu BSG 24/14-H S

In dem Verfahren BSG 24/14-H S

— Antragsteller —

gegen

die Piratenpartei Deutschland, ,
vertreten durch die kommissarische Vertretung, vertreten durch 
— Antragsgegnerin —

wegen Einladungen zu Bundesparteitagen

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 26.06.2014 durch die Richter Daniela Berger, Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Florian Zumkeller-Quast, Georg von Boroviczeny und Claudia Schmidt entschieden:

Die Anträge werden abgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 03.05.2014 lud der kommissarische Bundesvorstand die Mitglieder der Piratenpartei zu einem außerordentlichen und einem ordentlichen Bundesparteitag am 28./29.06.2014 in Halle ein.

In seiner Anrufung vom 03.05.2014 beantragt der Antragsteller wie folgt:

1. Der Beschluss zur Durchführung eines „ordentlichen Bundesparteitags“ am 28./29.06.2014 in Halle, bekanntgegeben durch die Einladung vom 03.05.2014 durch den Antragsgegner, wird für unwirksam erklärt.

Hilfsweise:

A. Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner nicht berechtigt ist, zu einem „ordentlichen Bundesparteitag“ am 28./29.06.2014 in Halle, bekanntgegeben durch die Einladung vom 03.05.2014 durch den Antragsgegner, einzuladen.

Hilfsweise:

B. Für den Fall, dass ein BPT zulässig sein sollte, wird beantragt, die Einschränkung in „TOP 5: Satzungsänderungsanträge, die die Zusammensetzung des Bundesvorstandes betreffen“ zu streichen und allgemeine Satzungsänderungsanträge zuzulassen.

2. Der Beschluss zur Durchführung eines „außerordentlichen Bundesparteitags“ am 28./29.06.2014 in Halle, bekanntgegeben durch die Einladung vom 03.05.2014 durch den Antragsgegner, wird für unwirksam erklärt.

Hilfsweise:

A. Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner durch die Einladung vom 03.05.2014 nicht wirksam zu einem außerordentlichen Bundesparteitag für den 28./29.06.2014 in Halle einberufen hat.

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Daniela
Berger

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat
Ersatzrichter

Lara
Lämke
Ersatzrichterin

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

3. Der Antragsgegner wird (aufgrund der rechtswidrigen Einladung vom 03.05.2014) verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Parteitag nach §§ 9a Abs. 10 bzw. 11 SGO [sic!] einzuberufen, dieses in einer ermessensfehlerfreien Entscheidung, bei insbesondere keine sachfremden und diffusen Kriterien wie angeblich „gute Erreichbarkeit“ und „zeitliche Verfügbarkeit des Orgateams“ berücksichtigt werden.

Der Antragsteller behauptet, dass die Umstände, unter denen der Bundesvorstand diesen Beschluss gefasst hat, nicht ausreichend transparent gewesen wären. So könnten Mitglieder der Partei zu dem Schluss kommen, dass die Entscheidung für Halle als Gastgeberstadt des Bundesparteitags nicht etwa organisatorischen Erwägungen geschuldet sei, sondern dass der Bundesvorstand hier versuche, durch die Standortwahl die Ergebnisse des Bundesparteitags zu beeinflussen.

Er macht geltend, dass seine Rechte als Mitglied und als Vorstandskandidat verletzt würden, wenn ein Bundesparteitag stattfände, der unter einem Einladungsmangel und dem Verdacht auf Manipulationen leide, und der deswegen angefochten werden könne.

Die Antragsgegnerin äusserte sich nicht zum Vortrag des Antragstellers.

II. Entscheidungsgründe

1. Die Anträge zu 1. und 2. sind unbegründet.

Soweit der Antragsteller eine mögliche Verletzung der Rechte des Bundesparteitags geltend macht, ist er schon nicht antragsbefugt, da es sich hierbei nicht um ein subjektives Recht des Antragstellers, sondern der Versammlung handelt und nur von dieser selbst geltend gemacht werden kann.

Das Bundesschiedsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass eventuelle Mängel die Durchführung eines Parteitages im Vorfeld nicht ohne Weiteres verhindern können, BSG 2012-08-09. Dies liegt hauptsächlich darin begründet, dass der Antragsteller darlegen muss, dass ein eigener Anspruch oder eine Rechtsverletzung vorliegt, § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO. Es reicht nicht, auf eine mögliche zukünftige Verletzung hinzuweisen. Der Antragsteller hat im vorliegenden Fall nicht glaubhaft machen können, dass seine Mitgliedsrechte schon durch die Einladung zu dem Parteitag verletzt wurden.

Insofern ist das Bundesschiedsgericht der Ansicht, dass der zulässige Weg mit im Vorfeld auftauchenden möglichen Mängeln von Parteitagen der ist, den Parteitag stattfinden zu lassen, und bei tatsächlich aufgetretenden Mängeln die Ergebnisse anzufechten. So ist sichergestellt, dass bei Anfechtungen geprüft werden kann, ob tatsächlich die Rechte von Mitgliedern verletzt wurden. Immerhin besteht die Möglichkeit, dass auf dem Parteitag die anwesenden Mitglieder eine Möglichkeit finden, eventuelle Mängel zur Zufriedenheit aller zu heilen, so dass der Parteitag womöglich gar nicht anfechtbar wird.

Die sichere Prognose einer Nichtigkeit von Versammlungsbeschlüssen und Personenwahlen teilt das Gericht nicht.

2. Der Hilfsantrag zu 1.A. ist unbegründet.

Der Antragsteller stellt zutreffend fest, dass der Bundesvorstand nach § 9a Abs. 10 Bundessatzung handlungsunfähig ist. (vgl BSG 12/14-H S).

Die Schlussfolgerung, es könne daher nicht zu einem ordentlichen Bundesparteitag eingeladen werden, trägt indessen nicht. Die kommissarische Vertretung ist berechtigt ist, bis zu einer Neuwahl auf einem außerordentlichen Bundesparteitag die Geschäfte der Partei zu führen, § 9a Abs. 10 Satz 3 Bundessatzung.

Ein Verbot zur Einberufung eines ordentlichen Bundesparteitages durch die kommissarische Vertretung lässt sich der Satzung nicht entnehmen. Zwar folgt aus der Pflicht zur *unverzüglichen* Einberufung eines außerordentlichen Parteitages gem. § 9a Abs. 10 Satz 3 Bundessatzung eine Vorrangigkeit des außerordentlichen Bundesparteitages. Der ordentliche Bundesparteitag darf daher nicht auf eine Art durchgeführt werden, die die erfolgreiche Neuwahl eines Bundesvorstandes auf dem außerordentlichen Bundesparteitag gefährdet. Eine solche Gefahr vermag das Bundesschiedsgericht in der gegenwärtig absehbaren Organisation indessen nicht zu erkennen.

3. Der Hilfsantrag zu 1.B. ist unzulässig.

Ein subjektives Recht eines einzelnen Mitglieds auf Streichung oder Hinzufügen von Tagesordnungspunkten zur in der Einladung versendeten Tagesordnung besteht nicht, lediglich ein Zehntel der Mitglieder gemeinsam kann dies fordern, § 9b Abs. 2 Satz 2 Var. 2 Bundessatzung.

4. Der Hilfsantrag zu 2.A. ist unbegründet.

Der Antragsteller hat nicht explizit ausgeführt, unter welchen Mängeln die Einladung leiden sollte, damit sie als unwirksam betrachtet werden müsste. Soweit er auch hier darauf abzielt, dass die kommissarische Vertretung nicht berechtigt sei, zu einem außerordentlichen Bundesparteitag einzuladen, wird auf die Ausführungen zu Hilfsantrag 1.A. verwiesen.

5. Der Antrag zu 3. ist unbegründet.

Die kommissarische Vertretung hat bereits zu einem außerordentlichen Parteitag eingeladen (BSG 21/14-H S) und somit ihre Pflicht bereits erfüllt.